Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1816

21 (13.3.1816) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro 21. Mittwoch den 13. Merz 1816.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 2873. Die Befugniß zu SchriftVerfassung und die dabey zu beobachtende Form betreffend.

Die vielen Mißbräuche, die sich nach und nach dadurch eingeschlichen haben, daß durchaus unbefugte auf eine dem Wohl der Unterthanen sehr nachtheilige Weise sich angemast haben, rechtliche und andere Vorträge ohne Rücksicht auf vorgeschriebene Formen zu exhibiren, machen es nothwendig, die deshalb vorliegende Verordnungen in eine Zusammenstellung wiederholt zu allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. Zu Exhibirung rechtlicher Vorträge für andere überhaupt, sind nur befugt die bestellten Obergerichts-Advocaten, recipirte Rechtspracticanten und die, welche im juristischen Fach einen academischen Grad erlangt haben.

Ob. G. O. §. 67. Verordnung vom 24. July 1807.

Zugelassen sind ferner, als in eigner Sache arbeitend: Rechtsgelehrte, Räthe, Diener und Privat-Personen im Lande, welche für sich selbst, ihre Ehegatten, Descendenten, Ascendenten, Geschwister, Oheime, Muhmen, Neffen und Nichten, Pflegbefohlenen oder Verbeistandete derartige Angelegenheiten betreiben.

Untersagt ist jede rechtliche Vertretung sämmtlichen, wegen den ebenbemerkten VerwandtschaftsVerhältnisse nicht dispensirter Staatsdiener, ebenso allen als Rechtsgelehrte nicht gesezlich anerkannten PrivatPersonen.

Siehe obige Verordnung.

Dieses Verbot dehnt sich auch auf alle Vertretung in administrativen und polizeylichen Gegenständen aus, wo natürlich für sich selbst jeder das Sachdienliche verfassen und einreichen kann. Ausnahmsweise kann ein und dem andern die Vergünstigung in letzten Fächern ertheilt werden.

II. Bey Eingabe der zur Entscheidung der AdministrationsBehörden geeigneten Schriftsätze, darf niemals die organisationsmäßig benannte erste competente Stelle, sollte sie nach ihrer Befugniß auch nur die Entscheidung vorzubereiten und eine höhere Stelle diese zu geben haben, angegangen werden, so wie ferner alle Reclamationen gegen Entschließung der Behörde, nur bey der zunächst vorgesezten angebracht werden können.

Org. Edict von 1809 §. 15.
Verordnung vom 2. Februar 1810.
" " " 9. Merz 1811.
" " " 15. April 1814.
" " " 24. Juny 1814.

III. Bey derartigen an die AdministrationsBehörde gerichtete Schriften, sollen folgende Formen beobachtet werden:

Der Betreff ist oben rechter Hand, vor Anfang der Ausführung, kurz zu bemerken.

Der Schriftverfasser muß seinen Namen, wenn die Unterschrift des Clienten zu Ende angefügt, gegenüber linker Hand beisezen, oder die Schrift selbst unterzeichnen.

Endlich muß zu Ende auf der linken Seite die erhobene oder angerechnete Taxe beigesetzt werden.

OberGerichtsOrdnung §. 227.
Verordnung vom 24. July 1807.
" " " 2. Jan. 1808.
" " " 30. Octb. 1811.

IV. Das zu abhibirende Stempelpapier, in soferne die Schrift selbst zu mehrerer Sicherheit auf solches geschrieben ist, richtet sich nach der Stelle, an welche der Vortrag geht, so wie in Ansehung der Beilagen nach dem Gegenstand und kommt zu bemerken:

wo gar kein Stempelpapier angewendet worden, findet neben dem einfachen Ersatz eine Buse des zwanzigfachen Betrags statt, so wie, wenn geringeres Stempelpapier benützt worden. Wo der Stempel nur aufgeklebt ist, oder ein bereits verwendeter Stempelbogen in gewinnsüchtiger Absicht genützt wird, findet eine Strafe von 10 Rthlr. statt.

StempelOrdnung vom 17. July 1807.
Verordnung vom 11. November 1812.

Damit nun ins künftige die unschuldigen Bittsteller von Nachtheil bewahrt werden können, findet man zu genauerem Vollzug obiger Verordnung für nöthig zu bestimmen:

1) Es darf ins künftige unter keinem Vorwand ein Schriftsatz bey denen disseitiger Behörde untergebenen Großherzogl. Dienststellen angenommen werden, ohne sogleich zu prüfen, ob solcher nach allen obigen Bestimmungen eingerichtet seye, oder wenn dieß der Fall nicht ist, ohne sogleich die verordnete Strafe nach vorkommendem Verhältniß gegen den Schriftverfasser oder Clienten erkannt zu haben. Eine Zurückgabe derselben kann aber zum Nachtheil des Letztern nur aus besonderm Grunde geschehen.
2) Von jedem Amte ist das Verzeichniß der durch Gesetz oder aus besondern Gründen von höhern Behörden zur Schriftverfassung für andere, als Angehörige, berechtigte aufzunehmen und hieher vorzulegen, zugleich sind diese in geeigneter Art den Amtsuntergebenen zu benennen.
3) Alle diejenige, welche bisher ohne Befugniß für andere Schriften verfaßt, haben sich dessen zu enthalten, und ihre etwaige Gründe einer Begünstigung durch das Amt hieher vorzulegen.
4) Ueber sämmtliche Berechtigte in dem Umfang des disseitigen Kreises wird dahier ein Verzeichniß aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, damit Falls in einem oder andern Orte kein Individuum vorhanden ist, an welches die Unterthanen sich wenden können, solche ohne Mühe andere aufsuchen können.
5) Diejenige, so von jetzt an sich das Recht zur Schriftverfassung erwerben und solches in disseitigem Kreis anwenden wollen, haben hieher die Anzeige zu machen.
6) Die Individuen, welche dennoch ohnerachtet des ergangenen Verbots bey Großherzogl. Stellen Schriften einreichen, werden neben der verordneten Bestrafung zur Warnung öffentlich benannt werden.

Durlach den 2. Merz 1816.

Das Directorium des Pfinz- und EnzKreises.
Frhr. von Wechmar. vdt. Eberstein.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Sasbach an den in Gant gerathenen verwittweten Bürger Xaver Frühe, auf Freitag den 22. Merz Vormittags im Löwenwirthshaus zu Obersasbach.

(3) zu Oehnsbach an den in Gant gerathenen Georg Ernst, auf Samstag den 30. Merz Vormittags vor Großh. Amtsrevisorat zu Achern.

(3) zu Oberkappel an den in Gant gerathenen Zimmermann Augustin Knapp, auf Freitag den 29. Merz Vormittags in dem Ochsenwirthshaus zu Oberkappel. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) zu Baden an den Uhrenmacher Friedrich Schmidt, auf Dienstag den 2. April d. J. bey dem Großh. Amtsrevisorat zu Baden. Aus dem

Stadt und ersten Landamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Korporal Bernhard Adelsberger auf Donnerstag den 4. April d. J. Vormittags auf dem hiesigen Rathhaus vor dem TheilungsKommissär. Aus dem

Zweiten Landamt Bruchsal.

(1) zu Odenheim an den nach Bürgstadt im Großherzogthum Hessen abziehenden Bürger Jakob Streckfuß auf Dienstag den 26. Merz im Orte Odenheim. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(2) zu Stein an die Michael Kühnersche Wittwe, auf Donnerstag den 4. April d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem GantCommissair auf hiesigem Rathhause.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation] Alle diejenigen, welche an den TheilungsKommissär Böh-

ringer eine Forderung haben, werden andurch aufgerufen, auf Dienstag den 26. Merz Vormittags 9 Uhr bei Großherzogl. LandamtsRevisorat dahier bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, solche gehörig zu liquidiren, und wegen einem Nachlaß oder Borgvergleich sich zu erklären.

Karlsruhe den 5. Merz 1816.

Großherzogliches Landamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(3) Appenweyer. [Vorladung.] Nachbenannte militzpflichtige Jünglinge hiesigen Bezirksamtes, welche weder bey der dießjährigen Messung und Visitation noch bey der nachher statt gehabten Ziehung sich eingefunden haben, und durch das Loos theils zum Activdienste, theils zur Reserv bestimmt worden sind, werden anmit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen von heute an um so gewisser vor unterzeichnetem Bezirksamte zu stellen, als widrigenfalls gegen sie ohne weiters die Confiscation ihres Vermögens und der Verlust ihres Ortsbürgerrechts erkannt werden soll. Appenweyer den 28. Febr. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

Von Nußbach: Augustin Meier, ein Schneider.

Von Urloffen: Pantaleon Butz. Policarp Rohrer.

(2) Bretten. [Vorladung.] Die Militzpflichtigen des Jahrs 1816:

Franz Joseph Straus von Flehingen, Müller. Johann Georg Heugel von Ruith, Schuster. Jakob Kanzelmann, von Gondelsheim, Glaser; und Joh. Adam Beck von Diedelsheim, Schreiner. werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu sistiren, da andernfalls nach der LandesConstitution gegen sie verfahren werden soll.

Bretten den 5. Merz 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Vorladung.] Nachbenannte aus der Klasse 1796 bei der Rekrutirung für das Jahr 1816 zu ActivRekruten gezogene Individuen werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile bei hiesigem Amte zu stellen. Franz Ludwig Jäger von Lauf.

Joseph Leopold Ziegler von Bühl.

Bühl den 5. Merz 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Elzach. [Vorladung.] Bei der Rekrutirung für das laufende Jahr haben folgende Militzpflichtige sich nicht gestellt:

Johann Georg Sailer, Schustergesell von Elzach.
Aloys Feldner, Webergesell von da.
Joh. Georg Schätzle, Webergesell von Katzenmos.

Weil nach den für sie gezogenen Loosen es sich voraussehen läßt, daß sie in aktiven Militärdienst werden treten müssen, so werden sie aufgefordert, binnen 6 Wochen um so gewisser vor der unterzeichneten Behörde sich zu stellen, als sonst gegen sie nicht nur die Vermögenskonfiskation, sondern auch noch weiters, was Rechtens, wird erkannt werden.

Elzach den 27. Febr. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Vorladung.] Franz Anton Beck von hier, welchen bey der Conscription von diesem Jahr das Loos zum ActivMilitärdienst getroffen, und Friedrich Lohr von hier, welcher durch dasselbe zur Reserve bestimmt worden ist, werden hiermit aufgefordert, sich zur Genügung ihrer Pflicht binnen 6 Wochen unfehlbar dahier zu stellen, widrigenfalls nach der LandesConstitution gegen sie verfahren werden soll.

Karlsruhe den 2. Merz 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Karlsruhe. [Vorladung.] Nachbenannte bey der Rekrutenziehung für das Jahr 1816 durch das Loos theils zum Activdienste, theils zur Reserve bestimmte aber abwesende militzpflichtige Jünglinge, nemlich:

Georg Jakob Schneider von Hochstetten. Wilhelm Hecht von Stafforth. Karl Lud. Elser von Spöck. Jakob Friedrich Bub von da. Martin Nagel von da, und Jakob Friedrich Fuchs von Eggenstein.

werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser vor unterzeichneter Behörde zu stellen, als sie sonst nach der LandesConstitution den Verlust ihres Vermögens und Ortsbürgerrechts zu gewärtigen haben. Karlsruhe den 6. Merz 1816.

Großherzogl. Landamt.

(1) Mannheim. [Vorladung.] Der von hier gebürtige, von dem Großh. Bad. LinienInfanterieRegiment Graf von Hochberg entwichene Korporal Franz Reinert wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist, gegen ihn als ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen werde verfahren werden.

Mannheim den 9. Merz 1816.

Großherzogl. Stadtamt.

— — —

(3) Ettlingen. [Vorladung.] Barbara Grahm und Anna Maria Grahm, angeblich von Kirnbach Amts Bretten gebürtig, haben sich am 4. Dec. v. J. am hiesigen Jahrmarkt eines am Tuchmacher Ludwig Gall von Tiefenbronn bey Pforzheim verübten Tuchdiebstahls höchst verdächtig gemacht. Da nun Barbara aus ihrem Verhafte entsprungen, und

Anna Maria Grahm ihren Wohnort fälschlich angegeben hat, beide also flüchtigen Fußes sind, so werden sie hierdurch unter dem Präjudiz vorgeladen, sich binnen 6 Wochen dahier um so gewisser zu stellen, als sie sonst des Diebstahls für geständig gehalten werden würden, und gegen sie ergehen wird, was Rechtens ist.

Ettlingen den 13. Febr. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Vorladung.] Der vor einigen Monaten von Hause entwichene Michael Glaser, Bürger und Webermeister von Friesenheim, wird hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen nach Hause zurückzukehren, widrigenfalls nach den Gesetzen gegen ausgetretene Unterthanen gegen ihn wird verfahren werden. Lahr den 2. Merz 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Walldürn. [Vorladung.] Der bei dem hiesigen Amtsrevisorate einige Zeit als Scribent angestellt gewesene Friedrich Schlebusch, dessen dermaliger Aufenthalt hier unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vor dahiesigem Amte einzufinden und sich über eine Forderung des Straußwirth Valentin Bausbak zu Waldstetten von 22 fl. 58 kr., wegen welcher ein von ihm zurückgelassenes Felleisen mit Kleidungsstücken mit Arrest bestrikt wurde, sodann über eine weitere Forderung des hiesigen Posterpeditors Schachleiter von 5 fl. vernehmen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß diese Forderungen für eingestanden und richtig angenommen, sofort das fragliche Felleisen sammt den darin enthaltenen Effecten versteigt und obige Forderungen aus dem Erlöse berichtiget werden sollen.

Walldürn den 1. Merz 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Wolfach. [Vorladung.] Die ledige Juliane Rahm etwa 25 Jahr alt, auf dem Farbwerk zu Wittichen gebürtig, ist schon um Febr. v. J. wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, und darauf erfolgten Tod ihres Kindes in Untersuchung gezogen worden, ihr Aufenthalt hingegen bisher nicht auszukundschaften gewesen, indem sie sich etwa 3 Wochen nach der Niederkunft heimlich von Haus entfernte. Dieselbe wird daher in Gemäßheit hoher Entschließung des hochpreißlichen Hofgerichts zu Rastadt vom 17. Nov. v. J. Nro. 1680. hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen zu Anhörung des gegen sie eingelangten Straferkenntnisses dahier zu stellen. An die PolizeyBehörden stellet man zugleich das Ansuchen, diese Person auf Betreten arretiren, und gegen Erstattung der Kosten gefänglich anher einliefern zu lassen.

Wolfach den 26. Febr. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Haßlach. [Bekanntmachung.] Der Leichnam des am 2. dieses frühe 4 Uhr verstorbenen und am 4. frühe 8 Uhr begrabenen Kindes des Bauren Georg Buchholz in Niederbach, Staabs Steinach, 6 Monate alt, männlichen Geschlechts, wurde in der Nacht vom 5. auf den 6. vom Kirchhofe zu Steinach sammt Sarg aus dem Grabe genommen, und der leere Sarg gestern auf dem Felde unter Steinach mit Spuren gewaltsamer Oefnung gefunden. Dieß wird in der Absicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um auf allenfallsige Spuren zu Auffindung des Thäters oder zu Verhinderung allenfälligen Mißbrauches aufmerksam zu machen.

Haßlach den 7. Merz 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(3) Brakenheim. [Vorladung.] Nachdem alle bisherige Bemühungen den im Jahr 1806 entwichenen berüchtigten Dieb Jakob Härlen von Dürrenzimmern wieder zur Hand zu bringen fruchtlos waren, und nun von der allerhöchsten Behörde eine genaue Specification über die Summe aller einzelnen von Härlen begangenen Diebstähle verlangt worden ist, so werden zu diesem Endzweck die von Härlen selbst in den Untersuchungsprotocollen angegebene, bisher unbekannt gebliebene Damnificaten aufgefordert, innerhalb eines Termins von 3 Monaten sich bey der unterzeichneten Behörde zu melden, über die an ihnen verübte Diebstähle Auskunft zu geben, und ihre Ansprüche an das noch vorhandene Härlensche Vermögen zu liquidiren, widrigenfalls sie derselben werden verlustig erklärt, und von der Masse ausgeschlossen werden. Folgende aus den Acten gezogene Bekenntnisse des Härlen, werden zur nähern Bezeichnung der Damnificaten dienen:

1) Ungefähr im Jahr 1794 habe Härlen einem im Wirthshause zum Adler in Dürrenzimmern übernachteten überrheiner Juden eine volle Geldgurte aus dem Schlafzimmer entwenden wollen, habe aber statt derselben nur die auf einem Tisch am Fenster, durch welches er einsteigen wollte, gelegene Beinkleider erwischt, aus welchen er einen falschen bleiernen großen Thaler, und eine ebenfalls auf dem Tisch gelegene silberne Uhr genommen und sich wieder fort gemacht.

2) Ungefähr im Jahr 1798 habe er einem in Dürrenzimmern einquartirten k. k. österreichischen Korporal der mit seiner Frau in des Burgermeisters Haus geschlafen, eine silberne Uhr, die er vorher bey ihm gesehen, aus der Schlafkammer, in die er sich hineingeschlichen, entwendet.

3) An der Nordheimer Kirchweih habe Härlen in dem Haus des Sonnenwirths daselbst, durch Einsteigen einem ganz unbekannten Fremden eine goldene

Uhr entwendet, ohne daß die Zeit des Diebstahls näher angegeben werden könnte.

Brakenheim den 27. Febr. 1816.

Königl. Würtembergisches Oberamt.

— — —

(3) Baden. [Entwendete Uhr.] An der Ausfündigmachung der nachbeschriebenen im Werthe nicht bedeutenden Uhre ist dennoch viel gelegen. Man ersucht alle Obrigkeiten, hiezu gefälligst mitzuwirken, und diejenige Person, welche sich im Besitze derselben befindet, arretiren und sogleich Nachricht anher gelangen lassen zu wollen.

Beschreibung der Uhr.

Eine silberne Uhr mittlerer Größe, mit römischen Ziffern, mit einem schwarzbraun lakirten Uebergehäuse, woran ein gelb und rothes Bändelchen, oder auch ein schwarz sammtenes mit einem viereckigten länglichten Stahlschlüssel befestigt ist.

Baden den 29. Febr. 1816.

Großherzogl. Kriminalamt.

Kauf-Anträge.

(3) Baden. [Domainenverkauf.] Mittwochs den 3. April d. J. Vormittags um 9 Uhr, wird auf höhere Anordnung der herrschaftliche eine halbe Stunde von Steinbach und Sinzheim gelegene Reebhof, Nägelsfürst genannt, bestehend in einem zweistöckigten Wohngebäude, nebst Scheuer, Stallung, Keller und Trotthaus, 5 Morgen 3 Viertel Acker, 11 Morg. 3 Vrtl. 18 Rth. Wiesen, und 6 Morg. 2 Vrtl. 38 Rth. Weinberg, als ein Eigenthum auf dem Hof selbst, entweder stückweise oder im Ganzen, nach der Convenienz der SteigerungsLiebhaber, versteigert werden, wobey bemerkt wird, daß die Zahlung des Kaufschillings in den von Großh. GeneralStaatsKasse ausgestellten Kassenscheinen, welche in ihrem Nennwerth angenommen werden, geschieht, oder auch ganz oder zum Theil in baarem Geld, und in letzterm Fall in gleichen 4 halbjährigen Terminen, mit dem 1. July 1816 anfangend, in welchem die Kassenscheine zahlbar sind, und mit Vergütung gleicher 6 pCt. Interesse. Baden den 1. Merz 1816.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

(2) Ettlingen. [KommisbrodLieferungsAccord.] Freitags den 22. Merz Vormittags 10 Uhr wird ein neuer KommisbrodLieferungsAccord für das hier befindliche, und allenfalls weiter einrückende Großherzogl. Badische Militär von Seiten der Großh. DomanialVerwaltung dahier durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Ettlingen den 7. Merz 1816.

Großherzogl. DomanialVerwaltung.

(2) Karlsruhe. [FouragelieferungsAccord.] Auf Freitag den 22. Merz d. J. wird der auf den 30. d. M. zu Ende gehende FouragelieferungsAccord für die im Pfinz- und Enzkreise sich befindliche Militärpferde Nachmittags um 3 Uhr in dem Gasthaus zur Sonne dahier, wiederum anderweit begeben werden.

Karlsruhe den 7. Merz 1816.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

(2) Rastadt. [Kommisbrod- und FourageLieferungsAccord.] Mittwoch den 20. d. M. Vormittags präcis 9 Uhr, wird der LieferungsAccord, sowohl des Kommisbrods als der Fourage, für das in Rastadt garnisonirende und allenfalls im Murgkreis noch einrückende Großh. Bad. Militär, mit den Wenigstnehmenden in der Domainenverwaltungskanzley öffentlich abgeschlossen werden, wobey sich die Liebhaber an gedachtem Tag einfinden können.

Rastadt den 5. Merz 1816.

Großh. Domanialverwaltung.

(1) Bruchsal. [Mühlenversteigerung.] Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich verstorbenen hiesigen Bürgers und Müllermeisters Johannes Belz wird Dienstags den 2. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Mühle selbst öffentlich an den Meistbiethenden zu Eigenthum versteigert werden:

Eine Mahlmühle, die Schleif- oder Tabacks-Mühle genannt, zwischen Bruchsal und Heidelsheim gelegen, bestehend in folgendem:

a) Einem Wohnhaus, welches im untern Stockwerk zwei heizbare Zimmer, eine Küche mit einem Brunnen und eine Mahlstube, und im obern Stock wieder 2 heizbare Zimmer nebst einigen kleinern, und weiters 2 ganz große Speicher zu Aufbewahrung von ungefähr 800 Malter Früchten hat, nebst einer großen Scheuer, Stallung zu 8 Pferden und 8 Stück Rindvieh, 9 großen Schweinställen, Holzplatz für ungefähr 15 Klafter Holz, einem gewölbten und einem Balkenkeller, einem großen Dungplatz und einer geschlossenen Hofraithe.
b) Einem Mühlwerk mit 3 Mahlgängen und einem Gerbgang.
c) Einer Oehlmühle mit französischer doppelter Presse.
d) Einer Hanfreibe mit einem verschließbaren Hanf-Speicher.
e) 10 Ruthen Kochgarten.
f) 20 Ruthen dito.
g) 3 Viertel 22 Ruthen Grasgarten.
h) 1 Viertel 38 Ruthen Grasgarten.
i) 1 Morgen 2 Viertel Garten, nunmehr Acker über der Bach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden; jedoch wird hier nur vorläufig bemerkt, daß sich fremde Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen. Unter Eröffnung dessen werden die Steigliebhaber dazu eingeladen.

Bruchsal den 6. Merz 2816.

Großherzogl. Stadtamtsreviserat.

(3) Karlsruhe. [Hausversteigerung zu Erfingen.] Das Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin von Hochberg zugehörige Kellerey- und Speicher-Gebäude zu Erfingen ist zum Verkauf in öffentlicher Versteigerung mit Vorbehalt einer 8tägigen Ratifikation ausgesetzt, wozu der Termin auf Montag den 1. April d. J. festgesetzt wird. Die Liebhaber hiezu werden eingeladen, sich an benanntem Tag früh 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Karlsruhe den 26. Febr. 1816.

Die gnädigst verordnete Administration.

Zu obiger Versteigerung sind 88 Fuder Weingrüne Fässer zu 5 bis 12 Fuder haltend, sämmtlich in Eisen gebunden, vorhanden, und können solche von dem Eigenthümer nebst den Faßlagern aus der Hand erkauft oder auch in Steigerung erhalten werden.

(2) Offenburg. [Holzversteigerung.] In Gemäßheit hoher Kreisdirectorial-Verfügung, soll das für den hiesigen Festungsbau bestimmt gewesene Holzwerk gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Dieses Holzwerk bestehet:

in ungefähr 400 Stück 8 bis 18 Schuh langen, 8 bis 15 Zoll starken beschlagenen Eichen-Klötzen.

in ungefähr 200 Stück 6 bis 16 Schuh langen, 6 bis 12 Zoll dicken beschlagenen Tannen-Klötzen.

in ungefähr 150 Stück eichenen gemodelten, 6 bis 16 Schuh langen 2 bis 4 Zoll dicken Flöklingen.

in ungefähr 100 Stück tannenen gemodelten 6 bis 14 Schuh langen 2 bis 4 Zoll dicken Flöklingen.

in ungefähr 6000 Stück meistens eichenen gespaltenen Pallisaden.

in einer Parthie tannenen Brettern von verschiedener Größe, und sonstigem abgängigem Holzwerk.

Hiezu hat man den 11. 12. und 13. Merz anberaumt, wo jedesmahl Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr die Versteigerung parthieenweis vor sich gehen wird.

Sodann werden den folgenden 15. und 16. die zu Kehl befindliche, zu gleichem Zweck aufbewahrt gewesene

ungefähr 500 Stück 12 bis 15 Schuh lange 10 bis 15 Zoll dicke Eichen-Klötze, und

ungefähr 150 Stück 9 bis 12 Schuh lange, 8 bis 12 Zoll dicke Tannenklötze;

unter gleicher Bedingniß versteigert werden. Die Liebhaber dazu werden hiemit eingeladen.

Offenburg den 27. Febr. 1816.

Großherzogl. Domanialverwaltung.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Neckarbischoffsheim. [Schäferey-Verleihung.] Bis den 27. Merz l. J. Vormittags 9 Uhr, wird zu Untergimpern die Gemeinds-Schäferey in einen 6jährigen Zeitbestand öffentlich versteigt werden, die Schäferey darf mit 150 Stück Schaafen beschlagen, und kann sogleich betrieben werden. Der Steigerer erhält freie Wohnung und die nöthige Stallung für die Schaafe. Die weitern Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht; die Steigerer haben sich mit ortsgerichtlichen Attestaten über ihren guten Ruf und Tauglichkeit auszuweisen.

Neckarbischoffsheim den 24. Febr. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Unteröwisheim. [Waasenversteigerung in Bestand.] Da der Bestand des Waasens in den ehemaligen Ritterstift Odenheimischen 6 Ortschaften, Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg, Waldangelloch, Landshausen und Rohrbach, bis Dienstag den 2. April d. J. wieder auf 12 Jahre in öffentlichem Aufstreich begeben werden wird, so wird solches unter dem Anhang bekannt gemacht, daß die hierzu Lusttragende sich an besagtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Odenheim einzufinden haben; dabey aber nur Inländer zugelassen werden.

Unteröwisheim den 8. Merz 1816.

Großh. Domanialverwaltung.

Bekanntmachungen.

(3) Gochsheim. [Viehmarktverlegung.] Nach erhaltener Genehmigung wurde der bisher auf Dienstag vor Josephus statt gehabte Viehmarkt auf Montag vor Josephus verlegt, und wird solcher dieses Jahr erstmals den 18. Merz abgehalten. Welches wir mit dem Anhang öffentlich bekannt machen daß der Krämermarkt wie gewöhnlich den Tag darauf eintrete. Gochsheim den 28. Febr. 1816.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.

(3) Oberkirch. [Bekanntmachung.] Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der erste Viehmarkt zu Oberkirch auf Mittwoch den 20. Merz d. J. festgesetzt ist. Oberkirch den 23. Febr. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg